

und die Erhaltung der hohen Qualität der in Liechtenstein erbrachten medizinischen Leistungen gerechtfertigt, wurde wegen *fehlender Verhältnismässigkeit* nicht akzeptiert.¹⁶⁶

93

In der Folge klagte einer der österreichischen Ärzte, *Dr. Jürgen Tschannett*, gegen den Staat Liechtenstein auf Ersatz des entgangenen Gewinns nach den Regeln über die *EWB-Staatshaftung*. Das Fürstliche Obergericht entschied im Grundsatz zu seinen Gunsten. Der *Oberste Gerichtshof* wies die Klage aber mit der Begründung ab, die Regierung treffe kein Verschulden. Die Inkompatibilität der Single Practice-Regel mit dem EWR-Recht sei nicht im Voraus bekannt gewesen.¹⁶⁷ Der *Staatsgerichtshof* hob den Spruch des OGH mit Urteil vom 3. Juli 2007 auf.¹⁶⁸ Am 5. Juni 2008 entschied der OGH erneut gegen den Kläger, diesmal mit dem Argument, die Verletzung des EWR-Rechts sei nicht hinreichend qualifiziert gewesen. Den Antrag des Klägers auf Vorlage an den EFTA-Gerichtshof lehnte der OGH mit der überraschenden Begründung ab, der Staatsgerichtshof habe ihm und nicht dem EFTA-Gerichtshof den Auftrag zur Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen erteilt.¹⁶⁹ Eine Beschwerde des Klägers bei der *ESA* blieb erfolglos.¹⁷⁰ Am 24. Juni 2009 hob der Staatsgerichtshof auch das zweite Urteil des OGH auf.¹⁷¹ Mit Urteil vom 7. Mai 2010 änderte der OGH – in neuer Zusammensetzung – seine Rechtsprechung und entschied, dass die Single Practice-Regel v. a. im Lichte der schon bei ihrem Erlass bestehenden Rechtsprechung des EuGH *widerrechtlich* war. Auf ein Verschulden komme es nicht an.¹⁷²

166 Rs. E-4/00 Dr. Johann Brändle, a. a. O., Rz. 37; Rs. E-5/00 Dr. Josef Mangold, a. a. O., Rz. 30; Rs. E-6/00 Dr. Jürgen Tschannett, a. a. O., Rz. 36.

167 Beschluss, Oberster Gerichtshof, CO.2004.2-25 (7. Dezember 2006), *Jus & News* 137 (Januar 2007).

168 Urteil des Staatsgerichtshofs als Verfassungsgerichtshof, StGH 2007/15, <www.stgh.li>.

169 Urteil CO.2004.2-38.

170 Case No 65251, Schreiben der ESA vom 16. Dezember 2008 (Event No 493158) und vom 6. Mai 2009 (Event No. 512079).

171 Urteil des Staatsgerichtshofs als Verfassungsgerichtshof, StGH 2008/87, <www.stgh.li>. Der Verwaltungsgerichtshof hatte demgegenüber in einer Entscheidung vom 9. Februar 2006 in einem obiter dictum festgestellt, dass er der Staatshaftungsrechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs folgt (VGH 2005/94, Rz. 31).

172 Urteil CO.2004.2-46.